



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

15. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Mai 2018	5
--------------	---------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsigels der Schiedsstelle der Stadt Hohemölsen

60

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Cargill Deutschland GmbH in 39249 Barby auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Sirup in **39249 Barby, Salzlandkreis**

60

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12234 m³ und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 0,9 t in **39606 Osterburg, OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage), Landkreis Stendal**

60

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum

Antrag der energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12234 m³ und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 0,9 t in **39606 Osterburg, OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage), Landkreis Stendal**

61

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ENERTEC Biogas Genthin GmbH in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 186 t/d (bei 8000 h Betriebszeit/a) mit dazugehörigem Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 998 KW, einer Gärrestlagerung von 10.600 m³ und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 12 t sowie einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 8,8 Mio Nm³ Rohbiogas (bei 8000h Betriebszeit /a) in **39307 Genthin Landkreis Jerichower Land**

61

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Wiederholung der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG in 39104 Magdeburg auf Erteilung einer Plangenehmigung gem.§ 65 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmetrasse unter Anbindung von Wohn-, Gewerbe- und öffentlichen Gebäuden durch Errichtung entsprechender Hausanschlüsse innerhalb der **Landeshauptstadt Magdeburg zwischen**

<p>den Anbindungspunkten „An der Steinkuhle“ und der „Beimssiedlung“</p>	<p>62</p>	
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrarwirtschaftsbetrieb Demsin GmbH in 39307 Jerichow OT Kleindemsin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39307 Jerichow OT Kleindemsin, Landkreis Jerichower Land</p>	<p>63</p>	<p>gas GmbH & Co. KG in 29410 Hansesstadt Salzwedel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in 29410 Bombeck, Altmarkkreis Salzwedel</p>
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG in 49328 Melle auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit einem Durchsatz von 188 t/d einschließlich dazugehöriger Biogasaufbereitungsanlage, BHKW, Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten in 39345 Niedere Börde OT Vahldorf, Landkreis Börde</p>	<p>64</p>	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der HMT Höfer Metall Technik GmbH & Co. KG in 06333 Hettstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Aluminium in 06333 Hettstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz</p>
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der sludge2energy GmbH in 92334 Berching auf Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage mit einem Durchsatz von 2,9 t/h einschließlich dazugehöriger Klärschlamm-trocknung und Anlage zur zeitweiligen Lagerung in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis</p>	<p>64</p>	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SET Schiffbau- u. Entwicklungsgesellschaft Tangermünde mbH in 39590 Tangermünde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr in 39590 Tangermünde, Landkreis Stendal</p>
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CST GmbH in 38871 Ilsenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches Verfahren in 38871 Ilsenburg, Landkreis Harz</p>	<p>64</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der MCW Bitterfeld GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Regenerierung von Säuren (Schwefelsäureaufbereitungsanlage) sowie zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Osterwohler Bio-</p>		<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßga-</p>

<p>ben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der CropEnergies Bioethanol GmbH in 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol in 06712 Zeitz, Burgenlandkreis</p>	<p>68</p>	<p>sellschaft Mitte mbH für eine wesentliche Änderung in der Abfallbehandlungsanlage in Delitz a. B., Landkreis Saalekreis</p>	<p>73</p>
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SCHWENK Zement KG in 06406, Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen in 06406, Bernburg, Salzlandkreis</p>	<p>69</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 06258 Schkopau, OT Döllnitz, Landkreis Saalekreis</p>	<p>73</p>
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SCHWENK Zement KG in 06406, Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen in 06406, Bernburg, Salzlandkreis</p>	<p>70</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Heraeus Quarzglas GmbH Co. KG in 63801 Kleinostheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure (Quarzglasfabrik III) in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	<p>74</p>
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Landboden Mühlingen GmbH Betriebs- und Prod. Gesellschaft in 39221 Bördeland, OT Großmühlingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 39221 Bördeland, OT Zens, Landkreis Salzlandkreis</p>	<p>71</p>	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Jagd- und Forsthoheit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Schweinitz Feldlage“, Landkreis Wittenberg, Verfahrenskennung WB4714</p>	<p>75</p>
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft eG Klein Schwechten in 39579 Rochau, OT Klein Schwechten auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 39579 Rochau, OT Klein Schwechten, Landkreis Stendal</p>	<p>72</p>	<p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p> <p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB), Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erhöhung der Gesamtfeuerleistungswärmeleistung auf 22,6 MW am Standort der Obertageanlage des Kavernengasspeichers in Staßfurt</p>	<p>75</p>
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Antrag der Abfallbehandlungsge-</p>	<p>76</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschluss-Nummern IV/01-2018 bis IV/05-2018</p>	<p>76</p>

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen über den
Verlust des Dienstsiegels der Schiedsstelle
der Stadt Hohenmölsen**

Die Schiedsstelle der Stadt Hohenmölsen meldet den Verlust eines Dienstsiegels.

Das Dienstsiegel Nr. 2, Rundsiegel, 20 mm mit der Umschrift „Stadt Hohenmölsen Schiedsstelle“ ist seit dem 19.01.2018 ungültig.

Halle (Saale), den 23.04.2018

Im Auftrag
gez. Hundrieser

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Cargill Deutschland GmbH in
39249 Barby auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der Anlage
zur Herstellung von Sirup in 39249 Barby,
Salzlandkreis**

Die Cargill Deutschland GmbH in 39249 Barby beantragte mit Schreiben vom 19.12.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Sirup;

hier: Betrieb zweier Dampfkessel als Reservekessel

auf dem Grundstück in **39249 Barby**,

Gemarkung: **Barby**,
Flur: **3**,
Flurstück: **56/4**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die zusätzliche, geringfügige Flächenversiegelung innerhalb eines Bebauungsplangebietes sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche und Klima nicht zu erwarten.
- Da die beiden Reservekessel nur bei Wartungsarbeiten und somit nicht parallel zu den vorhandenen Kesseln betrieben werden, verändert sich die Emissionssituation nicht.

- Es fällt kein Abwasser an und mit Wasser gefährdenden Stoffen wird nicht umgegangen, sodass hiervon keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgehen können.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentcheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG
in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz
von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer
Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer
Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12234 m³
und einer Gaslagerung mit einer Kapazität
von 0,9 t in 39606 Osterburg, OT Königsmark
(Gemeinde Wasmerslage), Landkreis Stendal**

Die energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG in 48155 Münster beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem
Durchsatz von 110,96 t/d mit dazugehörigem
BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von
3,9 MW sowie einer Gärrestlagerung mit einer
Kapazität von 12234 m³ und einer Gaslagerung
mit einer Kapazität von 0,9 t**

Hier: Änderung der Art und Menge der Einsatzstoffe

- Maissilage von 18000 t/a auf 20332 t/a
- Schweinegülle von 18000 t/a auf 12871 t/a
- Getreide von 1500 t/a auf 1000 t/a

zusätzliche Einsatzstoffe

- Grassilage 3000 t/a
- Ganzpflanzensilage 1800 t/a

Wegfall

- 3000 t/a Hühnertrockenkot

Errichtung von 3 weiteren BHKW Anlagen

- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 10,365 MW

Errichtung einer Gärrestseparationsanlage

Errichtung von zwei weiteren Gärrestspeichern

- Erhöhung der Gärrestlagerkapazität von 12234 m³ auf 20.671 m³

**Verringerung der Durchsatzmenge auf 106,86 t/d
Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 12,4 t**

Anlage nach Nr. 1.2.2.1, 8.6.3.1, 9.36 und 9.1.1.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in
**39606 Osterburg OT Königsmark
(Gemeinde Wasmerstage)**

Gemarkung: **Königsmark**
Flur: **2**
Flurstücke: **14/10, 86, 87, 93, 94, 138, 140, 162**

Das Vorhaben wurde am **15.02.2018** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG
in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz
von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer
Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer
Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12234 m³
und einer Gaslagerung mit einer Kapazität
von 0,9 t in 39606 Osterburg, OT Königsmark
(Gemeinde Wasmerstage), Landkreis Stendal**

Die energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 03.03.2017 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Leistungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12234 m³ und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 0,9 t

Hier: **Änderung der Art und Menge der Einsatzstoffe**
- Maissilage von 18000 t/a auf 20332 t/a
- Schweinegülle von 18000 t/a auf 12871 t/a
- Getreide von 1500 t/a auf 1000 t/a
zusätzliche Einsatzstoffe
- Grassilage 3000 t/a
- Ganzpflanzensilage 1800 t/a
Wegfall
- 3000 t/a Hühnertrockenkot

**Errichtung von 3 weiteren BHKW Anlagen
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 10,365 MW**

**Errichtung einer Gärrestseparationsanlage
Errichtung von zwei weiteren Gärrestspeichern**

- Erhöhung der Gärrestlagerkapazität von 12234 m³ auf 20.671 m³

Verringerung der Durchsatzmenge auf 106,86 t/d

Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 12,4 t

auf den Grundstücken in
**39606 Osterburg OT Königsmark
(Gemeinde Wasmerstage)**

Gemarkung: **Königsmark**
Flur: **2**
Flurstücke: **14/10, 86, 87, 93, 94, 138, 140, 162**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der ENERTEC Biogas Genthin GmbH in
39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz
von 186 t/d (bei 8000 h Betriebszeit/a) mit
dazugehörigem Blockheizkraftwerk mit einer
Feuerungswärmeleistung von 998 KW, einer Gär-
restlagerung von 10.600 m³ und einer Gaslagerung
mit einer Kapazität von 12 t sowie einer Bio-
gasaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von
8,8 Mio Nm³ Rohbiogas (bei 8000h Betriebszeit /a)
in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Die ENERTEC Biogas Genthin GmbH, in 39307 Genthin beantragte mit Schreiben vom 18.10.2017

(geändert am 29.03.2018) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 186 t/d (bei 8000 h Betriebszeit/a) mit dazugehörigem Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 998 KW, einer Gärrestlagerung von 10.600 m³ und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 12 t sowie einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 8,8 Mio Nm³ Rohbiogas (bei 8000h Betriebszeit /a)

hier:

- **Anpassung der Betriebsstunden von 8000h auf 8760 h/a**
- **Erhöhung der Gaslagermenge auf 18,59 t**
- **Verringerung der Gaslagermenge im Sinne der 12. BImSchV von 38,9 t auf 36,734 t**
- **Vergrößerung Gasfolienspeicher Fermenter 1 auf 3260m³ als aufgesetztes Kugelsegment**
- **Vergrößerung Gasfolienspeicher Nachgärer auf 4000m³ als aufgesetztes Kugelsegment**
- **Vergrößerung Gasfolienspeicher Gärrestlager 1 auf 4000m³ als aufgesetztes Kugelsegment**
- **Vergrößerung Aktivkohlefilteranlage auf 6800l**
- **Erhöhung Biogasaufbereitung auf 9,636 Mio Nm³ (bei 8760 h Betriebszeit /a)**
- **Errichtung zusätzliches BHKW-Modul 0,998 MW Feuerungswärmeleistung**

auf dem Grundstück in **39307 Genthin**

Gemarkung: **Genthin**

Flur: **1,**

Flurstück: **10175-10177, 10180, 10181, 10184, 10185, 10186, 10189-10191, 10194, 10195, 10198, 10199, 10202, 10203, 10206, 10209-10211**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Sowohl für die Immissionen von Gerüchen und Lärm treten keine signifikanten Änderungen an den maßgeblichen Immissionsorten auf, Grenzwerte werden eingehalten.
- Alle BHKWs verfügen über Abgas-/ Abluftreinigungstechnik nach dem Stand der Technik zur Reduzierung von Schadstoffemissionen und Einhaltung der TA Luft.
- Die Anlage stellt weiterhin einen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung dar. Der empfohlene Achtungsabstand von 200 m wurde für den Betriebsbereich eingehalten. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich keine Schutzgüter innerhalb des Achtungsabstandes befinden.

- Keine zusätzliche Flächenversiegelung
- Geschützte Biotope nach § 37 NatSchG LSA werden nicht von den geplanten Änderungen berührt.
- Da keine relevanten Mengen an wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Anlage gelagert werden, gehen von der geänderten Anlage weiterhin keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser aus.
- Der zusätzliche BHKW-Container fügt sich in das durch die bestehende Biogasanlage geprägte Landschaftsbild ein und verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das landwirtschaftlich beeinflusste Landschaftsbild.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentcheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Wiederholung der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG in 39104 Magdeburg auf Erteilung einer Plangenehmigung gem.§ 65 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmetrasse unter Anbindung von Wohn-, Gewerbe- und öffentlichen Gebäuden durch Errichtung entsprechender Hausanschlüsse innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Anbindungspunkten „An der Steinkuhle“ und der „Beimssiedlung“

Die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, 39104 Magdeburg beantragten mit Schreiben von 27.02.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Plangenehmigung für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmetrasse unter Anbindung von Wohn-, Gewerbe- und öffentlichen Gebäuden durch Errichtung entsprechender Hausanschlüsse innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Anbindungspunkten „An der Steinkuhle“ und der „Beimssiedlung“. Aufgrund einer Planänderung beantragte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 12.02.2018 die Wiederholung der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG. Die Gesamtlänge der geplanten Leitungstrasse beträgt ca. 10,5 km. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen der wiederholten allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG Abs. 1 festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, welche nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch Bau, Anlage und Betrieb der geplanten Fernwärmetrasse sind unter Berücksichtigung vorhabenbezogener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
- Die baubedingten Emissionen lassen in Anbetracht ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwarten.
- Durch Trassenoptimierung sowie vorhabenbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden Gehölzfällungen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Im Zuge des Vorhabens werden insgesamt 23 Bäume gefällt, die betroffenen Bäume sind punktuell über den Trassenkorridor verteilt. Es handelt sich fast ausschließlich um Einzelbäume (lediglich ein zu fällender Baum gehört zu einer geschützten Baumreihe). Aus den Baumverlusten resultieren keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.
- Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist kein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben ist keine Neuversiegelung verbunden. Die Arbeiten erfolgen im urbanen Bereich (bereits im Bestand anthropogene Überprägung der betroffenen Böden). Die baubedingt in Anspruch zu nehmenden Grünflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend dem Ausgangszustand wiederhergestellt.
- Es sind keine Eingriffe in den Grundwasserkörper oder in Oberflächengewässer zu erwarten. Eine bauzeitliche Wasserhaltung ist nicht geplant, ein betroffenes Fließgewässer (Schrote) wird in geschlossener Bauweise unterhalb der Gewässersole gequert.
- Aufgrund ihres unterirdischen Verlaufs kommt es durch die künftige Leitung zu keinen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
- Die Bauarbeiten werden archäologisch begleitet, Schäden an Baudenkmalen sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens**

**zum Antrag der Firma Agrarwirtschaftsbetrieb
Demsin GmbH in 39307 Jerichow OT Kleindemsin
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage
in 39307 Jerichow OT Kleindemsin,
Landkreis Jerichower Land**

Die Firma Agrarwirtschaftsbetrieb Demsin GmbH in 39307 Jerichow OT Kleindemsin beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Biogasanlage

hier:

- **Errichtung eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,572 MW**
- **Errichtung eines gasdichten Gärrestlagers mit einer Kapazität von 5.595 m³**
- **Erhöhung der Biogasproduktion um 100.000 Nm³/a auf 2,9 Mio. Nm³/a**
- **Erhöhung der Inputmenge um 800 t/a**
- **Aufstellung eines zweiten Feststoffdosierers mit einem Fassungsvermögen von 24 m³**
- **Austausch des Daches (Gasspeicher) des Nachgärlagers**

(Anlage gemäß Nr. 8.6.3.2, Nr. 1.2.2.2, Nr. 9.1.1.2 sowie Nr. 9.36 in Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39307 Jerichow
OT Kleindemsin**

Gemarkung: **Demsin**

Flur: **13**

Flurstück(e): **10000, 10001, 36/3, 36/6.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG in 49328 Melle auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit einem Durchsatz von 188 t/d einschließlich dazugehöriger Biogasaufbereitungsanlage, BHKW, Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten in 39345 Niedere Börde OT Vahldorf, Landkreis Börde

Die Firma Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG in 49328 Melle beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Biogasanlage mit einem Durchsatz von 188 t/d einschließlich dazugehöriger Biogasaufbereitungsanlage, BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,317 MW, Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten

(Anlage nach den Nrn. 8.6.3.1, 1.16, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39345 Niedere Börde OT Vahldorf,**

Gemarkung: **Vahldorf**

Flur: **2**

Flurstücke: **1161, 1155, 1158, 1159, 1165, 1384, 1386, 19/1, 24/1, 24/5, 30/1, 33/7.**

Das Vorhaben wurde am **15.02.2018** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der sludge2energy GmbH in 92334 Berching auf Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage mit einem Durchsatz von 2,9 t/h einschließlich dazugehöriger Klärschlamm-trocknung und Anlage zur zeitweiligen Lagerung in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis

Die sludge2energy GmbH in 92334 Berching beantragte mit Schreiben vom 22.06.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung

nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Klärschlammverbrennungsanlage mit einem Durchsatz von 2,9 t/h einschließlich dazugehöriger Klärschlamm-trocknung und Anlage zur zeitweiligen Lagerung

auf dem Grundstück in **06258 Schkopau,**

Gemarkung: **Döllnitz,**

Flur: **2,**

Flurstücke: **799, 800, 802, 803, 805, 806, 808, 809, 811, 812, 813, 814 und 815.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Anforderungen der Geruchsimmisionsrichtlinie und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden eingehalten.
- Die geplante Anlage unterliegt nicht dem Geltungsbereich der Störfall-Verordnung und liegt nicht innerhalb eines Sicherheitsabstandes eines Störfallbetriebes.
- Durch den Betrieb der Anlage werden im nächstgelegenen FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ sowie im FFH-Gebiet „Engelwurzweide bei Zwintschöna“ nur irrelevante Stickstoffeinträge hervorgerufen. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind daher nicht zu erwarten.
- Die Vorgaben des Bebauungsplanes hinsichtlich der maximal zulässigen Versiegelung werden nicht überschritten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CST GmbH in 38871 Ilsenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches Verfahren in 38871 Ilsenburg, Landkreis Harz

Die CST GmbH in 38871 Ilsenburg beantragte mit Schreiben vom 29.09.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches Verfahren

hier: **Erhöhung des Wirkbadvolumens von 60 m³ auf 83,5 m³ durch die Errichtung der Impan3-Anlage inkl. Abluftwäscher mit Tropfenabscheider, Verlagerung der Polierei und Aufstellung von zukünftig insgesamt 19 Polieranlagen inkl. 3 Abluftwäschern, Errichtung von 3 Niedertemperaturkesseln (Trockenöfen), Erweiterung der Betriebszeiten auf 24 h pro Tag an 365 Tagen im Jahr und Erhöhung der Produktion auf 1,35 Mio. m² Aluminium pro Jahr**

auf dem Grundstück in **38871 Ilsenburg**,

Gemarkung: **Ilsenburg**,
Flur: **16**,
Flurstücke: **143, 351, 355, 523, 525, 527, 529, 531, 533, 535, 568, 596, 609, 613 und 705**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die geplante Anlagenerweiterung ist mit den Festlegungen des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Ilsenburg („Industriepark“) konform.
- Relevante Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Bei der Errichtung der neuen Anlageteile werden bauliche Maßnahmen ergriffen, die eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser im Falle von Havarien oder sonstigen Störungen im späteren Betriebsablauf wirksam verhindern.
- Gemäß Schallimmissionsprognose kommt es an den maßgeblichen Immissionsorten bezüglich der zu erwartenden Beurteilungs- und Spitzenpegel sowohl tags als auch nachts zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte.
- Bezüglich der maßgeblichen Immissionsorte wird im Immissionsgutachten prognostiziert, dass die Immissionen der Gesamtanlage auch künftig weit unterhalb der Immissionsgrenzwerte der TA Luft liegen werden. Auch die ermittelten Staubbiederschläge unterschreiten an allen Immissionsorten die Immissionswerte der TA Luft und liegen im Bereich der Irrelevanzgrenze.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7

UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Osterwohler Biogas GmbH & Co. KG in 29410 Hansestadt Salzwedel auf Erteilung einer Genehmigung nach §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in 29410 Bombeck, Altmarkkreis Salzwedel

Die Osterwohler Biogas GmbH & Co. KG in 29410 Hansestadt Salzwedel beantragte mit Schreiben vom 03.05.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage Bombeck

hier: **Erhöhung der Inputmengen an nachwachsenden Rohstoffen und Gülle, Erhöhung der FWL auf 1.317 kW, Erhöhung der Gärrestmenge, Errichtung eines Erdbeckens zur Lagerung von verschmutztem Regenwasser und Sickerwasser, Erweiterung der bestehenden Siloplatte**

auf dem Grundstück in **29410 Hansestadt Salzwedel**,

Gemarkung: **Osterwohle**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **137, 328/127**,
Flur: **6**,
Flurstücke: **111, 112, 175/53**.

Gemäß § 3a UVPG (a. F.) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (a.F.) festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (a. F.), ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG (a. F.) durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der HMT Höfer Metall Technik
GmbH & Co. KG in 06333 Hettstedt auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Schmelzen
und Gießen von Aluminium in 06333 Hettstedt,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die HMT Höfer Metall Technik GmbH & Co. KG, in 06333 Hettstedt beantragte mit Schreiben vom 10.11.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Schmelzen und Gießen von
Aluminium mit einer Schmelzkapazität
von 28,8 Tonnen je Tag;**

**hier: Erhöhung der Schmelzkapazität auf 48,7
Tonnen je Tag**

auf dem Grundstück in **06333 Hettstedt**,

Gemarkung: **Hettstedt**,
Flur: **18**,
Flurstücke: **214 und 273**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen verbunden.
- Die staubhaltigen Abgase aus dem Schmelzofen werden mit Hilfe einer Entstaubungsanlage gereinigt und über einen Abgaskamin gefahrlos in die Atmosphäre abgeleitet.
- Die für den Anlagenstandort genehmigten Immissionsrichtwerte für Schall werden durch die geänderte Anlage insbesondere nachts weiterhin eingehalten.
- Der Betrieb der Schmelzanlage verursacht keine Geruchsemissionen.
- Aufgrund des Abstandes zu den nächstgelegenen naturschutzfachlich relevanten Schutzgebieten und einem Überschwemmungsgebiet sind nachteilige Auswirkungen darauf nicht zu erwarten.
- Eine kumulierende Wirkung des Vorhabens mit den im weiteren Umfeld vorhandenen Nichteisenmetall-Schmelzanlagen liegt auf Grund der relativ großen Abstände zueinander nicht vor.
- Es finden keine Bodenversiegelungen statt.

- In der Anlage wird nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentcheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der SET Schiffbau- u. Entwicklungsgesellschaft
Tangermünde mbH in 39590 Tangermünde
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern
oder –sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit
einer Länge von 20 Metern oder mehr in
39590 Tangermünde, Landkreis Stendal**

Die SET Schiffbau- u. Entwicklungsgesellschaft Tangermünde mbH in 39590 Tangermünde beantragte mit Schreiben vom 18.12.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung oder Reparatur
von Schiffskörpern oder –sektionen (Schiffswerft)
aus Metall mit einer Länge von 20 Metern
oder mehr;**

**hier: Erweiterung der Arbeitszeit von 5:00 bis
6:00 Uhr und von 22:00 bis 23:00 Uhr**

auf dem Grundstück in **39590 Tangermünde**,

Gemarkung: **Tangermünde**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **393/1, 393/3, 393/6, 365/1, 365/2,
371/4, 365/5, 2965/355, 365/3, 893/393,
889/389, 890/389, 355/31, 2697/409
und 2883/373**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen (Flächenerweiterung) der Anlage und keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen verbunden.

- Die für den Anlagenstandort genehmigten Immissionsrichtwerte für Schall werden durch die geänderte Anlage insbesondere nachts weiterhin eingehalten.
- Das Vorhaben ist mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Straßen verbunden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentcheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der MCW Bitterfeld GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Regenerierung von Säuren (Schwefelsäureaufbereitungsanlage) sowie zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag wird der MCW Bitterfeld GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Regenerierung von Säuren (Schwefelsäureaufbereitungsanlage) mit einer max. Durchsatzkapazität von 34 t/d sowie zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Gesamtkapazität von 68 t

(Anlage nach Nr. 8.11.1.1 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Greppin**
Flur: **11**
Flurstück: **125/29**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.05.2018 bis einschließlich 29.05.2018

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

SB Stadtplanung
Raum 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Stadt Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CropEnergies Bioethanol GmbH in 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol in 06712 Zeitz, Burgenlandkreis

Die CropEnergies Bioethanol GmbH in 06712 Zeitz beantragte mit Schreiben vom 14.12.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Bioethanol

hier: Umstellung von Dicksaft auf Getreide in bestehender Annexanlage, Erhöhung der Futtermittelproduktion um 490 t/d, Erhöhung der Getreideannahme um 3.554 t/d, Erhöhung der Vermahlungskapazität um 1.572 t/d

auf dem Grundstück in **06712 Zeitz**,

Gemarkung: **Zeitz**,

Flur: **2**,

Flurstücke: **52/5, 52/7, 52/8, 253, 254, 524, 526, 528, 533**,

Flur: **10**,

Flurstücke: **25/0, 27/0**,

Flur: **13**,

Flurstücke: **1/1, 1/3, 1/4, 2/4, 2/5, 2/6, 2/8, 2/9, 3/3, 3/4, 4/0, 10/3, 11/0, 13/0, 14/0, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 25/0, 27/0, 30/0, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46**,

Flur: **14**,

Flurstücke: **2/0, 3/0, 4, 27**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch den Betrieb der geänderten Anlage werden im Bereich der nächsten beurteilungsrelevanten Immissionsorte nur irrelevante Immissionen an Schwebstaub und Staubniederschlag hervorgerufen.
- Durch den zusätzlichen Einsatz von Getreide in der Bioethanolanlage entstehen keine neuen Geruchsquellen.
- Bei Umsetzung der in der Schallimmissionsprognose festgelegten Maßnahmen zur Minderung der Schallemissionen werden die Immissionsrichtwerte für Schall an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten und unterschritten.
- Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sind, ergeben sich hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche sowie Klima.
- Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Anfall von Abwasser.
- Umbaumaßnahmen finden mit Ausnahme der relativ geringen baulichen Veränderungen der Trafostation (Aufstockung einer Etage) zum überwiegenden Teil innerhalb der bestehenden Gebäudekomplexe statt, so dass sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Aus-

wirkungen auf das Landschaftsbild ergeben werden.

- Aufgrund der geringen und ungefährlichen Emissionen (keine größeren Emissionen an ätzenden Gasen z. B. Stickstoffoxide) sind nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld (insbesondere innerhalb von Zeitz) der Anlage befindlichen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.
- Aufgrund der relativ geringen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der CropEnergies Bioethanol GmbH in 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol in 06712 Zeitz, Burgenlandkreis

Die CropEnergies Bioethanol GmbH in Albrechtstraße 54, 06712 Zeitz beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Bioethanol

hier: Umstellung von Dicksaft auf Getreide in bestehender Annexanlage, Erhöhung der Futtermittelproduktion um 490 t/d, Erhöhung der Getreideannahme um 3.554 t/d, Erhöhung der Vermahlungskapazität um 1.572 t/d

(Anlage nach Nr. 4.1.2 i. V. m. 1.1, 1.2.2.2, 4.8, 7.21, 7.34.2, 9.2.1 und 9.11.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06712 Zeitz**,

Gemarkung: **Zeitz**

Flur: **2**,

Flurstücke: **52/5, 52/7, 52/8, 253, 254, 524, 526, 528, 533**,

Flur: **10**,

Flurstücke: **25/0, 27/0**,

Flur: **13**,
Flurstücke: **1/1, 1/3, 1/4, 2/4, 2/5, 2/6, 2/8, 2/9, 3/3, 3/4, 4/0, 10/3, 11/0, 13/0, 14/0, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 25/0, 27/0, 30/0, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46**,

Flur: **14**,
Flurstücke: **2/0, 3/0, 4, 27**.

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für Spezialtief-, Erd-, Roh-, Stahl-, Rohrleitungs- und Apparatebau sowie Elektroinstallation und Montage von Ausrüstungen / Behälterbau gestellt.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2019 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.05.2018 bis einschließlich 22.06.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Zeitz

Fachbereich Technisches Zeitz
SG Stadtentwicklung
Raum 305
Altmarkt 16 (Gewandhaus)
06712 Zeitz

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.05.2018 bis einschließlich 23.07.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin

bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.08.2018** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung Zeitz / Rathaus**
Friedenssaal
Altmarkt 1
06712 Zeitz

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der SCHWENK Zement KG in
06406 Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Herstellung von Zementklinker oder Zementen
in 06406, Bernburg, Salzlandkreis**

Die SCHWENK Zement KG, in 06406, Bernburg beantragte mit Schreiben vom 29.01.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Zementklinker
oder Zementen mit einer Produktionskapazität
von 5.000 t/d Zementklinker;**

hier: Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle mit einer maximalen Lagerkapazität von 10.650 t nicht gefährlicher Klärschlämme

auf dem Grundstück in **06406, Bernburg**,

Gemarkung: **Nienburg**,
Flur: **21**,
Flurstücke: **48/3, 1/6, 2/6, 50/6, 51/6**
Gemarkung: **Bernburg**,
Flur: **80**,
Flurstück: **1004**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Geruchshäufigkeiten liegen weit unterhalb der Immissionswerte für Wohn- und Mischgebiete.
- Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten sowohl im bestehenden als auch im künftigen Anlagenbetrieb sicher eingehalten.
- Die zu überbauenden Flächen sind bereits im Bestand versiegelt. Somit werden nur äußerst geringwertige Biotopstrukturen überbaut. Insgesamt ist bezüglich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- Aufgrund der massiven Vorbelastungen der vom Bodenaushub betroffenen Böden ist diesbezüglich keine Erheblichkeit abzuleiten.
- Mit den geplanten Änderungen ist keine Betroffenheit des Grund- oder Oberflächenwassers verbunden. Gegenüber dem Bestand sind keine Erhöhung der Wasserentnahme und keine Veränderung der Abwasserströme zu erwarten.
- Der betroffene Landschaftsraum besitzt aufgrund der Vorbelastungen gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit.
- Die geänderte Anlage unterliegt weiterhin nicht der Störfallverordnung.
- Durch das Vorhaben ist keine Betroffenheit von Baudenkmalen zu erwarten, die Turmwindmühle Altendorf befindet sich außerhalb des Wirkkorridors.
- Bezüglich der an das Werksgelände angrenzenden Schutzgebiete (LSG „Saale“, Naturpark „Unteres Saaletal“) ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentcheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG

durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SCHWENK Zement KG in 06406, Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen in 06406, Bernburg, Salzlandkreis

Die SCHWENK Zement KG, in 06406, Bernburg beantragte mit Schreiben vom 18.09.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker;

hier:

- **Errichtung und Betrieb einer Einsatzstofflagerhalle mit drei Lagerboxen und einer Lagerkapazität von max. 9.900 m³**
- **Errichtung einer ca. 450 m² großen Kiesbettfläche zur Versickerung von Niederschlag**
- **Errichtung und Betrieb von fünf Freilagerflächen zzgl. BX-Lager für Roh- und Einsatzstoffe mit einer Lagerkapazität von ca. 177.000 m³**
- **Errichtung und temporärer Betrieb einer Freilagerfläche für Roh- und Einsatzstoffe mit einer Lagerkapazität von ca. 245.000 m³ bis zum Jahr 2030**

auf dem Grundstück in **06406 Bernburg**,

Gemarkung: **Nienburg**,
Flur: **26**,
Flurstücke: **36/6, 37/6, 36/7 37/7, 48/7, 49/7, 50/7, 51/7, 52/7, 115/1, 115/2, 114/2, 114/1, 113/2, 113/1, 111/1, 111/2, 110/1, 110/2, 109/1, 109/2, 108/1, 108/2, 107/1, 107/2, 106/1, 106/2, 105/1, 105/2, 104/1, 104/2, 103/1, 102/1, 101/1, 100/1, 99, 98, 97/2, 97/1, 96, 95, 95, 94, 58/8, 59/8, 117, 116, 127/2, 128, 129, 146, 143, 126**
Flur: **20**,
Flurstück: **28/7**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Eine relevante Zunahme der Geruchsemissionen der Anlage ist aufgrund der Art und Beschaffenheit der für die Zwischenlagerung in Betracht kommenden Stoffe auszuschließen.
- Die hervorgerufenen Staubemissionen haben keine schädlichen Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensbedingungen an den relevanten Immissionsorten im Anlagenumfeld.
- Die betriebsbedingten Schallimmissionen reichen nicht an die Richtwerte der TA Lärm heran.
- Die in Anspruch genommenen Flächen besitzen nur eine geringe bis mittlere Bedeutung bzgl. des Schutzgutes Pflanzen und Tiere, bedeutende Tierarten sind nicht betroffen.
- Es werden nur Böden versiegelt, die bereits stark anthropogen überformt und vorbelastet sind.
- Eingriffe in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, das Niederschlagswasser wird versickert.
- Der betroffene Landschaftsraum besitzt aufgrund der Vorbelastungen gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit.
- Die geänderte Anlage unterliegt weiterhin nicht der Störfallverordnung.
- Die Art und die Menge der anfallenden Abfälle ändern sich nicht.
- Aufgrund des Abstandes zum FFH-Gebiet DE 4136-301 „Nienburger Auwald-Mosaik“ sind nachteilige Auswirkungen darauf nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentcheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Landboden Mühlingen GmbH Betriebs-
und Prod. Gesellschaft in 39221 Bördeland,
OT Großmühlingen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung
einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage
in 39221 Bördeland, OT Zens,
Landkreis Salzlandkreis**

Die Landboden Mühlingen GmbH Betriebs- und Prod. Gesellschaft, in 39221 Bördeland, OT Großmühlingen beantragte mit Schreiben vom 20.11.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage

hier: Erhöhung Feuerungswärmeleistung (FWL) auf 4,248 MW durch Errichtung von einem zusätzlichen BHKW (FWL 2,132 MW), Entdrosselung BHKW 1 von 2,0 MW auf 2,116 MW FWL, Errichtung einer Trafostation, Aufstellen eines Abgaswärmetauschers, Aufstellen eines Dampfmotors mit einer elektrischen Leistung von 37 kW, Aufstellen eines Warmwasser-Pufferspeichers mit ca. 40 m³ Nutzinhalt

auf dem Grundstück in **39221 Bördeland, OT Zens,**

Gemarkung: **Zens,**

Flur: **1,**

Flurstücke: **356/5; 10011.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Emissionen der beiden BHKW wirken sich nicht nachteilig auf die Geruchssituation im Umfeld der Biogasanlage aus.
- Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden eingehalten. Von Bedeutung für die Minderung der Schallemissionen der beiden BHKW sind die Aufstellung der BHKW in einer schallgedämmten Halle und der Einsatz von Abgasschalldämpfern.
- Die geänderte Anlage unterliegt weiterhin der unteren Klasse der Störfallverordnung.
- Aufgrund der sehr geringen zusätzlichen Flächenversiegelungen, die direkt neben einer bestehenden Halle durchgeführt werden, ergeben sich hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche.
- Relevante Beeinträchtigungen des nächstgelegenen FFH-Gebietes 53 „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ und anderer naturschutzrechtlicher Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.
- Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Motorenöl, Schweinegülle und Gärrest) erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen, so dass hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgelöst werden.
- Dadurch, dass die zur Biogasanlage gehörenden BHKWs mit Biogas betrieben werden, gehen von der Anlage nur relativ geringe Mengen an Klimaschadstoffen aus, so dass durch das Vorhaben nur geringe Veränderungen des Lokalklimas verursacht werden können. Ebenso sind die geringen zusätzlichen Flächenversiegelungen nicht mit erheb-

lichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima verbunden.

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
- Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Agrargenossenschaft eG
Klein Schwechten in 39579 Rochau, OT Klein
Schwechten auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit
Verbrennungsmotoranlage in 39579 Rochau, OT
Klein Schwechten, Landkreis Stendal**

Die Agrargenossenschaft eG Klein Schwechten in 39579 Rochau, OT Klein Schwechten beantragte mit Schreiben vom 21.04.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage

hier: Erhöhung Feuerungswärmeleistung auf 2,175 MW durch Errichtung von zwei zusätzlichen BHKW, Errichtung zusätzliches Gärrestlager mit Gasmembrandach ($V_{\text{Brutto}} = 6.431 \text{ m}^3$), Erhöhung Durchsatzkapazität auf 78,36 t/d, Erhöhung Biogaslagermenge auf 7,551 t, Erhöhung Biogasproduktion auf 1,652 Mio. Nm^3/a , Erhöhung Gärrestlagermenge auf 15.212 m^3 , Umrüstung Nachlager zum Nachgärlager mit gasdichtem Dach und Gasspeicher, Errichtung weiterer Feststoffdosierer

auf dem Grundstück in **39579 Rochau,
OT Klein Schwechten**

Gemarkung: **Klein Schwechten,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **310, 324, 177/74.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben

keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Es wurde nachgewiesen, dass es im Planzustand zu keinen Verschlechterungen der Immissionssituation im Umfeld der Biogasanlage kommen wird.
- Anhand einer Schallimmissionsprognose, die die Vorbelastung durch die benachbarte Tierhaltungsanlage berücksichtigt, wurde nachgewiesen, dass auch nach der Erweiterung der Biogasanlage an allen relevanten Immissionsorten die Immissionsbegrenzungen für den Tag- und Nachtzeitraum (TA Lärm) beim Betrieb der Biogasanlage sicher einhalten werden.
- Die geänderte Anlage unterliegt erstmalig der unteren Klasse der Störfallverordnung.
- Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen hervorgerufen werden.
- Aufgrund der relativ großen Abstände zu Schutzgebieten nach BNatSchG (FFH-Gebiet „Uchte oberhalb Goldbeck“, Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“, Wasserschutzgebiet Zone 3 „Schinne“) sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete nicht zu erwarten.
- Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen und der geplanten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.
- Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verursacht werden.
- Aufgrund der weiterhin geringen Emissionen der Biogasanlage und des unkritischen Anlagenstandortes sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.
- Mit der Errichtung des zusätzlichen Gärrestlagers wird das Landschaftsbild nicht überprägt.
- Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.
- Aufgrund der relativ geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
auf Antrag der Abfallbehandlungsgesellschaft
Mitte mbH für eine wesentliche Änderung
in der Abfallbehandlungsanlage in Delitz a. B.,
Landkreis Saalekreis**

Die Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH in 06246 Bad Lauchstädt beantragte mit Schreiben vom 28.02.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG für eine wesentliche Änderung der

Abfallbehandlungsanlage in Delitz a. B.

**hier: Erhöhung der Durchsatzkapazität von
113.010 t/a auf 160.010 t/a**

auf einem Grundstück in **06246 Bad Lauchstädt**,

Gemarkung: **Delitz a. B.**

Flur: **3**

Flurstücke: **505, 507, 651**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die in der Anlage vorhandenen Absaugungen und Staubfilter gewährleisten auch bei Steigerung der Durchsatzkapazität, dass der Anlagenbetrieb keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Luftschadstoffemissionen verursacht.
- Die in der Abfallbehandlungsanlage eingesetzten Stoffe besitzen einen geringen Feinstaubanteil und eine ausreichend hohe Restfeuchte, sodass weder beim Abkippen noch beim Handling unter Berücksichtigung staubmindernder Maßnahmen mit relevanten diffusen Staubemissionen zu rechnen ist.
- Die zu behandelnden Abfälle sind geruchsneutral.
- Durch die Kapazitätserweiterung wird es zu keinen zusätzlichen Lärmbelastungen im Umfeld der Anlage kommen. Die prognostizierte Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte beträgt weiterhin mindestens 10 dB(A), sodass lärmseitige Auswirkungen der Anlage im Bereich der nächsten Wohnbebauung vernachlässigbar gering sein werden.
- Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen und zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden, so dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden nicht zu erwarten sind.
- In unmittelbarer Nähe der Anlage befinden sich keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Aufgrund des relativ großen Abstandes der Anlage von ca. 3,6 km nordöstlich zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen

Merseburg und Halle“ und EU Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ sind nachteilige Auswirkungen auf diese Gebiete nicht zu erwarten.

- Eingriffe in den Wasserhaushalt sind nicht zu besorgen.
- Die Kapazitätserhöhung wird keine klimatischen Auswirkungen verursachen.
- Bauliche Veränderungen der Anlage sind nicht vorgesehen. Daher wird die Änderung der Anlage keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.
- Aufgrund der unter Berücksichtigung der Kapazitätserhöhung verursachten weiterhin geringen und ungefährlichen Emissionen der Abfallbehandlungsanlage im Industriegebiet sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld der Anlage nicht zu erwarten. Da mit dem Vorhaben keine Erdarbeiten verbunden sein werden, sind nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmäler nicht zu befürchten.
- Wechselwirkungseffekte zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erkennen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentcheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur
zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen in 06258 Schkopau,
OT Döllnitz, Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der SUC Sächsische Umwelt-Consulting GmbH in 08393 Meerane die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
mit einer Kapazität von 400 t**

**Hier: Abfallbehandlung zur Transportoptimierung
von max. 25 t/d gefährlicher und max. 50 t/d
nicht gefährlicher Abfälle durch**

- **Sortieren, Umfüllen (Umverpacken),**
- **Vermischen, Vermengen und Konditionieren**

(Anlage nach Nr. 8.12.1.1, 8.12.2, 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf einem Grundstück in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Döllnitz**
Flur: **2**
Flurstücke: **104/6**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.05.2018 bis einschließlich 29.05.2018

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Schkopau

Bauamt
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Mo.	von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Di.	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Do.	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Heraeus Quarzglas GmbH Co. KG in
63801 Kleinostheim auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung
von synthetischem Quarzglas und pyrogener
Kieselsäure (Quarzglasfabrik III)
in 06803 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG in 63801 Kleinostheim die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**Anlage zur Herstellung von synthetischem
Quarzglas und pyrogener Kieselsäure
(Quarzglasfabrik III)**

(Anlage nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU)

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Bitterfeld**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **94/11, 290**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.05.2018 bis einschließlich 29.05.2018

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

OT Bitterfeld
Raum 311
Markt 7
06479 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Jagd- und Forsthoheit zur allgemeinen
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG
(in der Fassung der Bekanntmachung
vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) im Rahmen
des Flurneuerungsverfahrens nach
§ 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Schweinitz Feldlage“, Landkreis Wittenberg,
Verfahrenskennung WB4714**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161 führt das mit Datum vom 27.11.2014 angeordnete Flurneuerungsverfahren „Schweinitz Feldlage“, Landkreis Wittenberg, Verfahrenskennung WB4714 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.228 ha durch. Mit Bericht (Az.: 24.1_WB0001) vom 10.09.2014 beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuerungsverfahren „Schweinitz Feldlage“, Landkreis Wittenberg, Verfahrenskennung WB4714, Gemarkungen Schweinitz Fluren 5 und 7 bis 11 jeweils tlw., Dixförda Fluren 2 bis 4 jeweils tlw., Großkorga Fluren 1 bis 3 jeweils tlw., Kleinkorga Flur 1 tlw., Mönchenhöfe Fluren 1, 2 und 4 jeweils tlw.,

besteht.

Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des

Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuerungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94), ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes
für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
(LAGB), Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Standortbezogene Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung
auf 22,6 MW am Standort der Obertageanlage
des Kavernengasspeichers in Staßfurt**

Die innogy Gas Storage NWE GmbH betreibt am Standort Staßfurt, OT Neustaßfurt, einen Erdgas-Kavernenspeicher. Bei diesem Erdgas-Kavernenspeicher handelt es sich um eine bergbauliche Anlage, für die vom LAGB ein Rahmenbetriebsplanverfahren durchgeführt und welches mit der Rahmenbetriebsplanzulassung vom 08.10.2010 abgeschlossen wurde. Aufgrund geltender Übergangsvorschriften zum Zeitpunkt der Rahmenbetriebsplanzulassung wurde für den Kavernenspeicher bislang keine allgemeine UVP-Vorprüfung nach Nr. 15.1 Anlage 1 UVPG i. V. m. § 1 Nr. 6a. Buchst. a), Doppelbuchstabe aa) UVPV-Bergbau durchgeführt und war auch

im jetzigen Verfahren nicht erforderlich, da mit der Umsetzung des Vorhabens keine Veränderung des Fassungsvermögens des Kavernenspeichers verbunden ist.

Auf der Obertageanlage des Kavernenspeichers werden diverse Feuerungsanlagen, u. a. vier erdgasbefeuerte Heizkessel, betrieben. Die Feuerungsanlagen haben eine genehmigte Gesamtkapazität von 19,6 MW. Nunmehr ist beabsichtigt, die Feuerungswärmeleistung des Hauptlastkessels 1 von 10 MW auf 13 MW zu erhöhen. Damit werden die gesamten Feuerungsanlagen am Standort Obertageanlage Staßfurt über eine Feuerungswärmeleistung von 22,6 MW verfügen.

Die vom LAGB daraufhin durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass die beabsichtigte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite des LAGB unter

<https://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/>

einsehbar.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
zu den Beschluss-Nummern
IV/01-2018 bis IV/05-2018**

Um die Lesbarkeit der Beschluss-Nummern **IV/01-2018 bis IV/05-2018** zu gewährleisten, sind diese im Anlagen-
teil des Amtsblattes veröffentlicht und sind Bestandteil des
Amtsblattes.

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 5/2018
15. Mai 2018

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle zu den Beschluss-Nummern IV/01-2018 bis IV/05-2018

Beschluss-Nr.: IV/01-2018

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.01.2018 die Jahresrechnung 2014 unter Beschluss IV/01-2018 beschlossen und erteilt dem Verbandsvorsitzenden die Entlastung.

1. Ergebnisrechnung

Bezeichnung	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2014	Vergleich Ansatz/Ergeb.
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	420.100,00	465.552,42	45.452,42
Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.500,00	30.317,69	28.817,69
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	33,39	33,39
sonstige ordentliche Erträge	0,00	13.344,24	13.344,24
Finanzerträge	800,00	593,31	-206,69
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
Ordentliche Erträge	422.400,00	509.841,05	87.441,05
Personalaufwendungen	264.000,00	262.360,66	-1.639,34
Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	38.300,00	40.812,23	2.512,23
Transferaufwendungen	0,00	3.235,00	3.235,00
sonstige ordentliche Aufwendungen	147.906,70	137.063,93	-10.842,77
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
bilanzielle Abschreibungen	17.100,00	12.184,86	-4.915,14
Ordentliche Aufwendungen	467.306,70	455.656,68	-11.650,02
Ordentliches Ergebnis	-44.906,70	54.184,37	99.091,07
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-44.906,70	54.184,37	99.091,07

2. Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva

Bezeichnung	zum 31.12.2013	zum 31.12.2014	Veränderungen
Anlagevermögen	40.423,69	34.902,30	-5.521,39
Umlaufvermögen	272.011,04	281.770,26	-9.759,22
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11.001,51	10.657,41	-344,10
Bilanzsumme	323.436,24	327.329,97	3.893,73

Passiva

Bezeichnung	zum 31.12.2013	zum 31.12.2014	Veränderungen
Eigenkapital	187.590,95	282.199,01	94.608,06
Sonderposten	40.423,69	0,00	
Rückstellungen	27.294,57	25.280,30	-2.014,27
Verbindlichkeiten	68.127,03	19.850,66	-48276,37
Bilanzsumme	323.436,24	327.329,97	3.893,73

3. Finanzrechnung

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.956,74 Euro
Saldo aus Investitionstätigkeit	-25.572,57 Euro
= Finanzmittelüberschuss	8.384,17 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00 Euro
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	270.103,95 Euro
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	278.488,12 Euro

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich Bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle mit Rechenschafts- und Prüfbericht sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 16.05.2018 bis 31.05.2018

Montag bis Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale) aus.

Halle (Saale), den 26.01.2018

- Siegel -

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: IV/02-2018

Aufgrund des §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit¹ in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt² hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 23.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 430.400 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 481.500 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 430.400 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 460.800 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 75.000 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird entsprechend § 12 Abs. 1 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2018 eine Verbandsumlage in Höhe von 0,52 €/Einwohner erhoben.

Halle (Saale), den 29.01.2018

- Siegel -

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2018 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 29.01.2018 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2018 wurde mit Schreiben vom 02.03.2018 durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 305 als oberer Kommunalaufsicht 8 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2018 einschließlich dem Haushaltsplan 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 16.05.2018 bis 31.05.2018

Montag bis Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitags	9:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale) aus.

Halle (Saale), den 29.01.2018

- Siegel -

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. IV/03-2018:

Die Regionalversammlung beschließt, aufgrund der im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens und Offenlage erfolgten wesentlichen Änderungen den nunmehr erarbeiteten zweiten Entwurf zur Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans zu billigen und diesen für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freizugeben.

Halle, den 29.01.2018

- Siegel -

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. IV/04-2018:

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 ROG die Auslegung des zweiten Entwurfes zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Stand: 30.11.2017). Der Entwurf ist neben dem öffentlichen Beteiligungsverfahren auch in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für 1 Monat gemäß § 10 Abs. 1 ROG öffentlich auszulegen. Das Verfahren der Auslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weiterhin wird der Entwurf gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG in das Internet eingestellt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle legt darüber hinaus eine Online-Beteiligung für Jedermann fest. Anregungen, Bedenken und Hinweise können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, auch über das Internet, vorgebracht werden. Die Anregungen, Bedenken und Hinweise, einschließlich solcher von Bürgerinnen und Bürgern, werden wie folgt behandelt:

- a) Die fachliche, technische und rechtliche Vorprüfung und Aufbereitung der Anregungen, Bedenken und Hinweise, die im Ergebnis der einzelnen Schritte des Beteiligungsverfahrens vorliegen, erfolgt durch die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.
- b) Über die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sowie darüber, ob wegen erheblicher Änderungen des Planentwurfes eine erneute Beteiligung und Auslegung erforderlich ist, entscheidet die Regionalversammlung.

Die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise werden, soweit sie abwägungsrelevant sind, im Rahmen der Entscheidungen der Regionalversammlung in die erforderliche Abwägung eingestellt und entsprechend ihrem Inhalt und ihrem Gewicht berücksichtigt

Halle, den 29.01.2018

- Siegel -

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. IV/05-2018:

Die Regionalversammlung beschließt, das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf in der Planungsregion Halle (TEP Amsdorf vom 03.12.1996, zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 06.09.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes LSA Nr. 12 vom 15.09.2006)) fortzuschreiben. Gegenstand dieser Gesamtfortschreibung sind die erneute Änderung des TEP Amsdorf sowohl in Anpassung an den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP 2010) als auch in Bezug auf veränderte Erfordernisse der Bergbauentwicklung, des bergbaulichen Gewinnungsbetriebes der Bergbautreibenden und der Bergbaufolgelandschaft. Der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wird beauftragt, zur Einleitung des Planverfahrens die Bekanntmachung und Mitteilung der allgemeinen Planungsabsicht gemäß § 7 Abs. 2 LEntwG über die Geschäftsstelle vorzunehmen und die weiteren Schritte zu veranlassen.

Halle, den 29.01.2018

- Siegel -

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle